

Diesem Schreiben ist der nach ZTVA-STB 89 geforderte Nachweis der Bodenverdichtung beizufügen. Die Stadt (Tiefbauamt) überprüft die gemeldeten Arbeiten und bestätigt die Abnahme der Gesellschaft auf der Zweitschrift unverzüglich. Bei begründetem Anlaß kann die Gesellschaft oder die Stadt auch einen Abnahmetermin fordern.

5.1.2 Verweigert die Stadt die Abnahme, sind die Gründe dafür auf der Zweitschrift zu vermerken und so der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

5 2.1 Zur Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen über 30 m² oder vereinbarter Wiederherstellung auch der kleineren Flächen durch die Stadt meldet die Gesellschaft den Abschluß der Baumaßnahme und beantragt die Wiederherstellung der Aufbruchfläche mit einem Wiederherstellungsschreiben. Diesem Schreiben ist der nach ZTVA-STB 89 geforderte Nachweis der Bodenverdichtung beizufügen. Die Stadt überprüft die gemeldeten Arbeiten und bestätigt der Gesellschaft die Abnahme unverzüglich schriftlich.

5.2.2 Hat die Stadt die Anlage einer provisorischen Oberflächenbefestigung fordern müssen, und entspricht diese Befestigung nicht den angesprochenen Richtlinien oder einer getroffenen Absprache, kann die Stadt die Abnahme verweigern. Die Gründe dafür sind zu vermerken und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Sonderlösungen zu Provisorien sind einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen.

6. V e r k e h r s s i c h e r u n g s p f l i c h t

Die Verkehrssicherungspflicht geht mit dem Datum der schriftlichen Abnahmeerklärung auf die Stadt über. Die Verkehrssicherungspflicht für Oberflächenwiederherstellungen der Gesellschaft geht spätestens 2 Tage, nachdem die Fertigstellungsmeldung über die Herstellung bei der Stadt (Tiefbauamt) eingegangen ist, auf sie über, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Für die Fristberechnung bleiben Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage außer Betracht. Bei Verweigerung der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht mit Zugang der Abnahmeverweigerung - Fax ausreichend - auf die Gesellschaft zurück.

...